S 11 P 47/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Pflegestufe I – Umfang der Pflege –
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 P 47/02
Datum	21.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 P 3/04
Datum	17.06.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 21. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten Pflegegeld der Pflegestufe I fÃ¼r die Zeit ab 26. Juni 2001.

Die am â¦ 1915 geborene KlÃ¤gerin ist schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie den Merkzeichen "B, G und RF" (Bescheid des Amtes fÃ¼r Soziales und Versorgung Potsdam vom 24. September 2003) und leidet unter degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen bei Osteoporose, arterieller Hypertonie, koronarer Herzkrankheit mit HerzrhythmusstÃ¶rung (KlÃ¤gerin hat einen Herzschrittmacher), Funktionsbehinderungen des Schulter-, HÃ¼ft- und Kniegelenkes, Niereninsuffizienz, Taubheit beider Ohren, Sehminderung und Altersdepression.

Am 22. Juni 2001 beantragte die KlÃ¤gerin formlos Leistungen der

Pflegeversicherung bei der Beklagten. Die Beklagte holte ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Land Brandenburg (MDK) vom 24. Juli 2001 ein, welches auf einer Untersuchung der KlÃ¤gerin durch die Pflegefachkraft WeishÃ¤utel vom 06. Juli 2001 in deren Wohnung beruhte. Der Zeitaufwand in dem Bereich KÃ¶rperpflege betrage 14 Minuten tÃ¤glich, in dem Bereich MobilitÃ¤t 7 Minuten tÃ¤glich; in dem Bereich ErnÃ¤hrung bedÃ¼rfe die KlÃ¤gerin keiner Hilfe. Insgesamt betrage der Zeitaufwand fÃ¼r die Grundpflege (KÃ¶rperpflege/ErnÃ¤hrung/MobilitÃ¤t) 21 Minuten pro Tag, der Zeitaufwand fÃ¼r die hauswirtschaftliche Versorgung insgesamt 60 Minuten pro Tag.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2001 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung ab, die Begutachtung durch den MDK habe ergeben, dass bei der KlÃ¤gerin keine erhebliche PflegebedÃ¼rftigkeit (Pflegestufe I) bestehe. Auf den hiergegen von der KlÃ¤gerin am 14. August 2001 eingelegten Widerspruch, dem die Kopie eines Notarzteinsatzprotokolls vom 19. Juni 2001 beigefÃ¼gt war, veranlasste die Beklagte ein weiteres Gutachten des MDK vom 26. Oktober 2001, welches auf einer Untersuchung der KlÃ¤gerin durch die Pflegefachkraft F. vom 11. Oktober 2001 beruhte. Der Zeitaufwand fÃ¼r den Bereich KÃ¶rperpflege betrage 13 Minuten, der Zeitaufwand fÃ¼r den Bereich MobilitÃ¤t 5 Minuten; fÃ¼r den Bereich der ErnÃ¤hrung sei keine Hilfe notwendig. Insgesamt bestehe ein Grundpflegebedarf von 18 Minuten pro Tag zuzÃ¼glich eines Bedarfs bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 50 Minuten pro Tag.

Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2002 zurÃ¼ck. In der Gesamtbeurteilung der beiden eingeholten sozialmedizinischen Gutachten des MDK sei festzustellen, dass die Voraussetzungen einer PflegebedÃ¼rftigkeit gemÃ¤Ã des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt seien, da der Pflegeumfang im Grundpflegebereich (KÃ¶rperpflege, ErnÃ¤hrung, MobilitÃ¤t) nicht den geforderten Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten tÃ¤glich erreiche.

Am 14. Juni 2002 hat die KlÃ¤gerin bei dem Sozialgericht Potsdam Klage erhoben. Feststellungen Ã¼ber den Grad ihrer Krankheit seien wieder nicht bei den Ãrzten angefordert worden. Ihre Krankheit werde nach wie vor vom Schreibtisch aus beurteilt und entsprechend einem Punktesystem, das ihre Krankheit nicht betreffe, beurteilt. Sie stelle fest, dass ihre selbstbezahlte und organisierte Hilfeleistung nicht berÃ¼cksichtigt werde, sondern lediglich 45 Minuten von der Beklagten anerkannt wÃ¼rden. Am 25. September 2002 sei sie nach einer Wegstrecke von 100 m wieder auf der StraÃe zusammengebrochen und von einer Passantin in ihrer Wohnung gebracht worden. Sie habe erneut Brust- und RÃ¼ckenschmerzen gehabt und ihr KÃ¶rper habe vÃ¶llig versagt. In der Notdienststelle sei ihr KÃ¶rper gerÃ¶ntgt und festgestellt worden, dass zwei WirbelsÃ¤ulen gebrochen seien und die WirbelsÃ¤ule in diesem Bereich total kaputt sei.

Das Sozialgericht hat einen Befundbericht des die KlÃ¤gerin behandelnden Hausarztes, des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. med. W., vom 11. Februar 2003 eingeholt, nach dem fÃ¼r den Bereich KÃ¶rperpflege (Waschen) keine Hilfe erforderlich sei, fÃ¼r den Bereich Duschen gelegentliche Hilfe (ca. 2 mal pro

Woche) mit ca. 30 Minuten pro Verrichtung. FÃ¼r die Bereiche Zahnpflege, KÃ¤mmen, Darm- oder Blasenentleerung, ErnÃ¤hrung und MobilitÃ¤t sei ebenfalls keine Hilfe erforderlich. FÃ¼r den Bereich hauswirtschaftliche Versorgung sei gelegentliche Hilfe ca. 2 bis 3 mal wÃ¶chentlich notwendig. In der zusammenfassenden EinschÃ¤tzung hat Dr. med. W. ausgefÃ¼hrt: "Eine objektive EinschÃ¤tzung des Pflegebedarfs der 87-jÃ¤hrigen Patientin wird erschwert durch eine erheblich flukturierende Symptomatik mit einer deutlichen psychischen Ãberlagerung. Die psychische Grundstimmung wird geprÃ¤gt von einer vermehrten Klagsamkeit und depressiv-dysphorischer Unzufriedenheit sowie inadÃ¤quaten Stimmungsschwankungen. Bei weitgehendem Erhalt ihrer MobilitÃ¤t ist die Patientin Ã¼berwiegend auf eine hauswirtschaftliche Versorgung angewiesen. Pflegebedarf im kÃ¶rperlichen Bereich besteht nur zeitweise und in geringem MaÃe". Wegen des Inhalts des Befundberichts des Dr. med. W. vom 11. Februar 2003 im Einzelnen wird auf Blatt 15 bis 28 der Gerichtsakten verwiesen.

Das Sozialgericht hat sodann ein Gutachten der Pflegefachkraft A. S. veranlasst. Diese ist in ihrem Gutachten vom 08. Juni 2003 zu dem Ergebnis gelangt, der tÃ¤gliche Pflegebedarf im Bereich der KÃ¶rperpflege betrage insgesamt 14 Minuten (Waschen 7 Minuten, Duschen 5 Minuten, KÃ¤mmen 2 Minuten), im Bereich der MobilitÃ¤t 5 Minuten; im Bereich der ErnÃ¤hrung sei kein Hilfebedarf erforderlich. Insgesamt betrage der Hilfebedarf bei der Grundpflege 19 Minuten tÃ¤glich und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ca. 60 Minuten tÃ¤glich. Wegen des Inhalts des SachverstÃ¤ndigengutachtens der Pflegefachkraft S. vom 08. Juni 2003 im Einzelnen wird auf Blatt 50 bis 56 der Gerichtsakten verwiesen.

Mit Urteil vom 21. Oktober 2003 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen. Im Bereich der KÃ¶rperpflege sei ein Pflegebedarf zu bejahen. Allerdings betrage laut SachverstÃ¤ndigengutachten der Zeitaufwand hierfÃ¼r lediglich 7 Minuten tÃ¤glich, da die KlÃ¤gerin in der Lage sei, sich teilweise noch selbst zu waschen. Insofern erstrecke sich der Hilfebedarf lediglich auf das Waschen von RÃ¼cken und FÃ¼Ãen sowie Teilhilfen bei der Vor- und Nachbereitung. Auch beim Duschen benÃ¶tige sie lediglich Teilhilfen bei der Sicherung des Ein- und Ausstiegs in den Duschbereich, welche sich auf 5 Minuten tÃ¤glich beschrÃ¤nkten. Auch das KÃ¤mmen kÃ¶nne von der KlÃ¤gerin noch weitestgehend selbstÃ¤ndig durchgefÃ¼hrt werden, lediglich zum Richten der Frisur sei eine Nachbereitung nÃ¶tig, die mit einem Zeitaufwand von 2 Minuten tÃ¤glich angesetzt werde. In den Bereichen der Darm- und Blasenentleerung, im Bereich der ErnÃ¤hrung sowie im Bereich der MobilitÃ¤t, das heiÃt beim Aufstehen und Zubettgehen, benÃ¶tige die KlÃ¤gerin derzeit noch keine pflegerischen Hilfen. Auch das An- und Auskleiden kÃ¶nne die KlÃ¤gerin noch weitestgehend selbstÃ¤ndig durchfÃ¼hren, lediglich beim An- und Ausziehen von StrÃ¼mpfen und Schuhen und beim Herreichen der KleidungsstÃ¼cke seien Hilfen notwendig, die einen tÃ¤glichen Zeitaufwand von 5 Minuten erreichten. Der notwendige gesamte pflegerische Zeitumfang betrage lediglich 19 Minuten. Auch wenn im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung ein weitaus hÃ¶herer Hilfebedarf, nÃ¤mlich insgesamt 60 Minuten festgestellt werde, kÃ¶nne dies nicht zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach der Pflegestufe I fÃ¼hren, da es rechtlich auf den hÃ¶heren Pflegebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht ankomme, wenn der Zeitaufwand in der

Grundpflege nicht mindestens 45 Minuten erreiche.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 22. Januar 2004 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 04. Februar 2004 Berufung bei dem Landessozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie aus, das Gerichtsverfahren sei ohne Anwesenheit eines Mediziners zu ihrem Nachteil ausgegangen, es hÃ¤tten auch keinerlei schriftliche Gegenbeweise der FachÃ¤rzte vorgelegt werden kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 21. Oktober 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 22. Juni 2001 Pflegegeld nach der Pflegestufe I zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die KlÃ¤gerin hat zu den Gerichtsakten u.a. Kopien eines Befundberichts der chirurgisch-orthopÃ¤dischen Gemeinschaftspraxis Dr. med. S., Dr. med. R.-L. und Prof. Dr. med. K. S. vom 01. Juli 2003, eines Implantationsbogens Ã¼ber die Erstimplantation eines Herzschrittmachers in der Medizinischen Klinik Herzschrittmacher des Klinikums E. von B. betreffend die Operation vom 04. August 2000 sowie eines Berichtes des Reha-Klinikums H. F. B. betreffend die stationÃ¤re Behandlung der KlÃ¤gerin vom 30. August 1995 bis 27. September 1995 gereicht; wegen des Inhalts dieser Unterlagen wird auf Blatt 87, 88 und 91 der Gerichtsakten verwiesen.

Der Senat hat auÃerdem einen Befundbericht des die KlÃ¤gerin behandelnden Arztes, des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. med. W., vom 26. Februar 2004 eingeholt. Hiernach bestehe in den Bereichen KÃ¶rperpflege, ErnÃ¤hrung und MobilitÃ¤t kein Hilfebedarf; Hilfebedarf bestehe im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung bei allen physisch belastenden TÃ¤tigkeiten. Wegen des weiteren Inhalts des Befundberichts des Dr. med. W. vom 26. April 2004 wird auf Blatt 92 bis 97 der Gerichtsakten verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie der beigezogenen die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakten des Versorgungsamtes Potsdam (GZ â¦), die der Entscheidung zugrunde gelegen haben, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. V. m. Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden kÃ¶nnen, da die Beteiligten einer derartigen Verfahrensweise zugestimmt haben.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Sie ist ohne weitere Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG zulÃ¤ssig, weil sie wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Potsdam hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 30. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2002 ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die Zeit ab 26. Juni 2001 keinen Anspruch auf Pflegegeld nach der Pflegestufe I.

Nach Â§ 36 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben PflegebedÃ¼rftige bei hÃ¤uslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (hÃ¤usliche Pflegehilfe).

Nach Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB XI kÃ¶nnen PflegebedÃ¼rftige anstelle der hÃ¤uslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch auf Pflegegeld setzt somit PflegebedÃ¼rftigkeit voraus. Die KlÃ¤gerin ist nicht pflegebedÃ¼rftig im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

GemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1 SGB XI sind pflegebedÃ¼rftig im Sinne des SGB XI Personen, die wegen einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung fÃ¼r die gewÃ¶hnlichen und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tÃ¤glichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich fÃ¼r mindestens 6 Monate, in erheblichem oder hÃ¶herem MaÃe (Â§ 15) der Hilfe bedÃ¼rfen.

Nach Â§ 14 Abs. 3 SGB XI besteht die Hilfe im Sinne des Abs. 1 in der UnterstÃ¼tzung, in der teilweisen oder vollstÃ¤ndigen Ãbernahme der Verrichtungen im Ablauf des tÃ¤glichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenstÃ¤ndigen Ãbernahme dieser Verrichtungen.

Nach Â§ 14 Abs. 4 SGB XI sind gewÃ¶hnliche und regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Abs. 1:

1. im Bereich der KÃ¶rperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das KÃ¤mmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,

2. im Bereich der ErnÃ¤hrung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,

3. im Bereich der MobilitÃ¤t das selbstÃ¤ndige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,

4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, SpÃ¼len, Wechseln und Waschen der WÃ¤sche und Kleidung oder das Beheizen.

Nach Â§ 15 Abs. 1 SGB XI sind fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XI pflegebedÃ¼rftige Personen im Sinne des Â§ 14 SGB XI einer von drei gesetzlich nÃ¤her umschriebenen Pflegestufen zuzuordnen. Nach Â§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI sind PflegebedÃ¼rftige der Pflegestufe I (erheblich PflegebedÃ¼rftige) Personen, die bei der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung oder der MobilitÃ¤t fÃ¼r wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal tÃ¤glich der Hilfe bedÃ¼rfen und zusÃ¤tzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigen.

Nach Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI in der mit Wirkung zum 25. Juni 1996 eingefÃ¼gten Neufassung des Ersten Gesetzes zur Ãnderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gerichte (1. SGB XI-Ãnderungsgesetz) vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 830) muss der Zeitaufwand, den ein FamilienangehÃ¶riger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson fÃ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigt, wÃ¶chentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen mÃ¼ssen.

Diese Voraussetzungen sind im Falle der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt. Insbesondere betrÃ¤gt der Zeitaufwand, der im Bereich der Grundpflege erforderlich ist, weniger als 45 Minuten tÃ¤glich, wobei hier Ã¼bereinstimmend allen Gutachten, denen des MDK vom 24. Juli 2001 und 26. Oktober 2001 sowie auch dem vom Sozialgericht veranlassten SachverstÃ¤ndigengutachten der Pflegefachkraft S. vom 08. Juni 2003, zu folgen ist. Sowohl die Gutachter des MDK als auch die SachverstÃ¤ndige S. kommen Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Grundpflege lediglich ein pflegebegrÃ¼ndender Bedarf von nicht mehr als 45 Minuten besteht (MDK-Gutachten vom 24. Juli 2001: 21 Minuten pro Tag; MDK-Gutachten vom 26. Oktober 2001: 18 Minuten tÃ¤glich; SachverstÃ¤ndigengutachten der Pflegefachkraft S. vom 08. Juni 2003: 19 Minuten tÃ¤glich). Alle Gutachter und auch die SachverstÃ¤ndige kommen zur Ãberzeugung des Senats nachvollziehbar zu einem Zeitaufwand von weit weniger als 45 Minuten pro Tag bei der Grundpflege. Diese Beurteilung des Pflegebedarfs steht auch in Ãbereinstimmung mit beiden vom Sozialgericht und von dem erkennenden Senat eingeholten Befundberichten des behandelnden Arztes der KlÃ¤gerin, Dr. med. W â¦ In seinem Befundbericht vom 11. Februar 2003 fÃ¼hrt Dr. W. aus, dass die KlÃ¤gerin Ã¼berwiegend auf eine hauswirtschaftliche Versorgung angewiesen ist, ein Pflegebedarf im kÃ¶rperlichen Bereich dagegen nur zeitweise und in geringem MaÃe besteht. Zum gleichen Ergebnis gelangt Dr. W. in seinem vom erkennenden Senat eingeholten Befundbericht vom 26. April 2004. Ausweislich der Angaben in diesem Befundbericht hatte Dr. W. die KlÃ¤gerin am 02. Februar 2004 zu Hause aufgesucht, eine weitere Untersuchung fand hiernach zuletzt am 16. Februar 2004 statt. Dr. W. gelangt hierbei zu dem Ergebnis, dass ein Pflegebedarf im Bereich der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung und der MobilitÃ¤t Ã¼berhaupt nicht besteht und lediglich ein Hilfebedarf im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung bei allen

physisch belastenden TÃ¤tigkeiten erforderlich ist. Dies reicht aber, wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, fÃ¼r die Einstufung der KlÃ¤gerin in die Pflegestufe I nicht aus. Angesichts des bei der KlÃ¤gerin erforderlichen Grundpflegebedarfs von weit weniger als 45 Minuten ist diese nicht pflegebedÃ¼rftig im Sinne der Pflegestufe I, der hÃ¶here Zeitaufwand bei der hauswirtschaftlichen Versorgung Ã¤ndert hieran nichts, da im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen mÃ¼ssen (Â§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024